421(1930 m



Satzungen

des

Deutschen und Desterr. Alpenvereins

(Fassung 1930)



[1932]

Drud der Buch = und Runftdruderei Eprofia, Innsbrud

Alpenvereins-Bücherei

55 1929

7 E 25 (1930 7 D Soar AG

## Sahungen

## des Deutschen und Desterreichischen Alpenvereins (Fassung 1930)

§ 1. Der Berein führt ben Ramen: Deutscher und Ofterreichischer

Alpenverein (D. u. S. A.=B.) (E. B.).

Zwed bes Deutschen und Ssterreichischen Alpenvereins ist, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Bandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und badurch die Liebe zur deutschen Seimat zu pflegen und zu stärken.

Der Berein ift unpolitisch; bie Erörterung und Berfolgung politischer

Angelegenheiten liegt außerhalb feiner Buftanbigfeit.

Er hat seinen Sig bis zum Ablaufe des Jahres 1933 in Innsbruck. In Österreich wurde der Bestand des D. u. S. A.-V. mit Erlaß des Bundesministeriums des Innern vom 16. November 1921, Zl. 199.627 ex 1921 (Abteilung 7, Inneres) bescheinigt.

Im Deutschen Reiche ist ber Verein in das Vereinsregister einge-

tragen.

§ 2. Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des alpinen Stilaufes und des Jugendwanderns, Körderung des Verkehrs-, Anterkunsts-, Kührer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünsten und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Vergsahrten und Wanderungen sowie Unterstüßung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

§ 3. Der Verein befteht aus Geftionen.

Die Bilbung einer Sektion innerhalb Deutschlands und Öfterreichs erfolgt auf Anmeldung hin durch Beschluß des Hauptausschusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.

Die Bilbung einer Sektion außerhalb Deutschlands und Ofterreichs erfolgt auf Anmelbung hin auf Grund eines Beschlusses ber Hauptver-

sammlung.

Dem Ansuchen um Genehmigung ift die Sektionssatzung beizulegen,

bie mit der Bereinsfagung im Ginflang fteben muß.

Jede Sektion bilbet eine selbskändige Körperschaft. In vermögensrechtlicher Beziehung hat sie dem Gesamtverein gegenüber nur die im § 8 bezeichneten Verpsclichtungen.

Das Ausscheiben einer Settion aus bem Berein erfolgt:

a) Durch Auflösung;

b) burch Berluft ber Rechtsfähigkeit;

c) burch Austrittserflärung;

d) durch Ausschluß.

Der Ausschluß tann nur ausgesprochen werben, wenn eine Sektion

beharrlich gegen die Interessen des Bereins verstößt.

Der Antrag auf Ausschluß einer Sektion kann nur vom Hauptaussichusse an die Hauptversammlung gestellt werden, die mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Die ausgeschiedene Settion hat feinen Anspruch an das Bereinsver-

mögen.

§ 4. Bereinsjahr ift das Ralenderjahr.

§ 5. Die Settionen haben für jedes ihrer Mitglieber jährlich ben von der Hauptversammlung festgesetzten Bereinsbeitrag an die Bereins-

faffe abzuführen.

Jebes Mitglied einer Sektion gehört als solches bem D. u. S. A.=B. an und ist berechtigt, an der Hauptversammlung und sonstigen Veranskaltungen des Vereins teilzunehmen sowie bessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benühen.

§ 6. Für Sektionsmitglieder, die mehreren Sektionen angehören, hat nur die Sektion, von der fie die Jahresmarke beziehen, den vollen Ber-

einsbeitrag abzuführen.

Für Chefrauen, dem elterlichen Hausstand angehörige Söhne und Töchter unter 20 Jahren von Mitgliedern ist, wenn sie einer Sektion beitteten, ein ermäßigter Bereinsbeitrag an die Bereinskasse abzusühren, desem Höbe von der Hauptversammlung sestgest wird. Das gleiche gilt, ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft der Eltern, für junge Leute zwischen 18 und 25 Jahren, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind und nicht über eigene Einkünste versügen; es gilt ferner für Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, ununterbrochen 20 Jahre dem Gesamtverein angehören und auf Antrag von ihrer Sektion eine entsprechende Ermäßigung des Sektionsbeitrages bewilligt erhalten haben.

§ 7. Jede Seftion ift verpflichtet:

1. ben Eintritt ober Austritt von Mitgliedern sofort dem Sauptaus-

schusse befanntzugeben,

2. nach Jahresschluß ben Jahresbericht und die Jahresrechnung, wie sie von der Sauptversammlung der Sektion genehmigt wurden, dem Sauptausschusse abschriftlich oder gedruckt zu übersenden.

3. das Ergebnis der Vorstands=(Ausschuß=) Bahlen sofort dem Haupt-

ausschuffe mitzuteilen,

4. ju Anderungen ihrer Sagung die Genehmigung des Sauptausschuffes einzuholen. Wird die Genehmigung versagt, so ist Berufung an

bie Sauptversammlung zulässig, die mit einsacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheibet.

§ 8. Jebe Sektion hat die Beiträge für ihre Mitglieder (§§ 5 und 6) im Laufe des ersten Kalendervierteljahres an die Bereinskasse abzuführen.

Bur später eingetretene Mitglieber find die Beitrage bei ber Abrech-

nung mit ber Bereinstaffe einzugahlen.

§ 9. Der Sit des Bereins wird von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von funf Nahren bestimmt.

Als Sit fann nur ein Ort im Deutschen Reich ober in Ofterreich

gewählt werben, in welchem eine Settion bes Bereins besteht.

Einmalige Wiederwahl des gleichen Ortes für die nächste Wahlperiode ist zulässig. In diesem Falle ist zur Gültigkeit der Wahl eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 10. Die Angelegenheiten bes Bereins werden von der Sauptversammlung, dem Hauptausschusse und bem Berwaltungsausschusse besorgt.

§ 11. Nach außen wird der Berein von dem ersten und in dessen Berhinderung von dem zweiten oder dritten Vorsitzenden des Hauptaussichusse vertreten, der die Aussertigungen und Bekanntmachungen unterzeichnet.

Berpflichtende Erflärungen bedürfen außerdem noch der Mitunterschrift eines anderen Mitgliedes (Borsigenden) des Hauptausschusses.

§ 12. Der Hauptausschuß besteht aus mindestens 3 und höchstens 4 Borsitzenden und mindestens 25 und höchstens 32 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung aus den Mitgliedern der Sektionen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Reiner ber Borfitgenden barf gleichzeitig erfter Borftand einer Get-

tion sein.

Die Sauptversammlung bestimmt bei der Wahl die Vorsitzenden, im übrigen bleibt die Verteilung der Geschäfte dem Sauptausschusse über-lassen.

Ausgeschiedene Mitglieder find erft nach Ablauf eines Jahres wieder

wählbar.

Scheidet ein Mitglied (Borsitzender) durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an bessen Stelle für den Rest seiner Amtsdauer ein neues Mitglied (Borsitzender) von der Hauptversammlung gewählt.

§ 13. Einer ber Borsitenden und funf weitere Mitglieder des Sauptausschusses muffen am Sitze des Bereins wohnen.

§ 14. Der Hauptausschuß ist mit der Leitung der allgemeinen Bereinsangelegenheiten betraut; er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammelung und entscheibet in allen ihr nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

Er legt der Sauptversammlung Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Voranschlag vor, macht Wahlvorschläge und stellt ihre Geschäftsordnung und Tagesordnung fest.

§ 15. Die Sitzungen des Hauptausschussen werden von einem der Vorsitzenden einberufen und finden unter bessen Leitung in der Regel am Sitze des Vereins, zur Zeit der Hauptversammlung am Orte der letzteren statt.

Bu den Sitzungen find die Mitglieder mindeftens eine Boche vorber

schriftlich einzuberufen.

Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens 15 Mitglieder, barunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind; er beschließt, außer im Falle des § 3, Absat 2, mit einsacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die nicht am Orte der

Sitzung wohnenden Mitglieder Reise- und Tagegelber.

Der Vorsissende des Hauptausschusse kann ausnahmsweise in dringlichen Fällen die Beschlußfassung auch durch Umlausschreiben herbeisühren; verlangen sedoch mindestens fünf Mitglieder schriftlich die Anderaumung einer Sitzung des Hauptausschusses, so hat der Vorsissende dem Verlangen zu entsprechen.

Der Hauptausschuß kann aus seinen Mitgliedern skändige Unterausschuffle für die Borbereitung besonders wichtiger Angelegenheiten bilden. Diese Ausschusse können vom Sauptausschusse nach Bedarf durch Zu-

ziehung anderer Seftionsmitglieder verstärft werden.

§ 16. Die Besorgung der laufenden Geschäfte einschließlich Aufsicht über die Kanzlei obliegt dem Verwaltungsausschuß, welcher aus den am Bereinssisse wohnhaften Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 13) besteht.

Die Wirksamkeit des Berwaltungsausschusses wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die von der Sauptversammlung festgesetzt wird und sederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit abgeandert werden kann.

In besonders dringenden Fällen ist er berechtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die dem Hauptausschusse vorbehalten sind, hat

aber beffen Genehmigung sofort einzuholen.

Gegen die Entscheidung des Berwaltungsausschuffes fteht den Get-

tionen die Berufung an den Hauptausschuß zu.

§ 17. Der Hauptausschuß und ber Verwaltungsausschuß werden bei ihrer Geschäftsführung durch ben Kanzleileiter und Schriftleiter unterstütt. Diese werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung ernannt, die auch über die Dauer und die Vedingungen der Anstellung entscheibet.

Sie sind berechtigt und auf Berlangen des Borsikenden verpflichtet, an den Sitzungen des Sauptausschusses und Berwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Anstellung weiterer Silfsfrafte bleibt bem Berwaltungsausschuffe

überlaffen.

§ 18. Die ordentliche Hauptversammlung sindet alljährlich im Lause bes dritten Kalendervierteljahres statt. Sie wird vom Hauptausschusse einberusen.

Die Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung in den "Mitteilungen des D. u. De. U.-V." zu veröffentlichen.

Unträge, die auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind minbestens bis jum 1. April dem Sauptausschusse einzusenden.

Innerhalb ber Frist eingebrachte Anträge von Settionen find auf die

Tagesordnung zu ftellen.

Anträge von Sektionen, die erst nach Ablauf der Frist eingehen, sowie Anträge von Sektionsmitgliedern kann der Hauptausschuß nach seinem Ermessen auf die Tagesordnung skellen oder ablehnen.

Für solche abgelehnte Unträge gelten die Bestimmungen des § 23.

- § 19. Um Tage vor ber orbentlichen Hauptversammlung sindet unter Leitung des Hauptausschusses eine vertrauliche Vorbesprechung statt, an der jedes Mitglied einer Sektion teilnehmen kann. In dieser Vorbesprechung können außer den Gegenständen der Tagesordnung noch andere Vereinsangelegenheiten behandelt werden.
- § 20. Die ordentliche Hauptversammlung nimmt vom Hauptausschusse en Fahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastung, entschebet über den Voranschlag und die eingebrachten Anträge; sie wählt Rechnungsprüfer und deren Ersakmänner, den Ort der nächsten Hauptversammlung, den Sitz des Vereins, die Vorsigenden und dem Hauptausschuß. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und zwei von ihr gewählten Teilnehmern zu beurkunden.
- § 21. Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind nur die Bertreter der Sektionen berechtigt. Sierbei bat jede Sektion:

citionic	II DEL	cuju	41. %	retuet that le	LUC	Cettion.	
		bis	50	Mitglieder	1	Stimme,	
pon	51	bis	100	Mitglieder	2	Stimmen,	
non	101	bis	150	Mitglieber	3	Stimmen,	
pon	151	bis	200	Mitglieber	4	Stimmen,	
non	201	bis	300	Mitglieder	5	Stimmen,	
von	301	bis	400	Mitglieber	6	Stimmen,	
pon	401	bis	500	Mitglieder	7	Stimmen,	
non	501	bis	600	Mitglieder	8	Stimmen,	
noa	601	bis	800	Mitglieder	9	Stimmen,	

von 801 bis 1000 Mitglieder 10 Stimmen, von 1001 bis 1500 Mitglieder 11 Stimmen, von 1501 bis 2000 Mitglieder 12 Stimmen,

von 2001 ab fur je weitere 1000 Mitglieder um 1 Stimme mehr.

Bei Feststellung der Stimmenzahl werden jeder Sektion nur so viele Mitglieder angerechnet, als sie Jahresbeiträge bis zum 31. Mai an die Vereinskasse abgeliefert hat.

Jede Sektion hat aus ihren Mitgliedern einen Stimmführer zu bestellen. Das mit der Stimmführung betraute Sektionsmitglied ist in der

Vollmacht mit Namen zu bezeichnen.

Bertretung und Stimmführung kann auch einer anbern Sektion übertragen werben, boch kann keine Sektion mehr als 25 Stimmen führen.

Mitglieder des Sauptausschusses durfen nicht Stimmführer ober Ber-

treter ihrer oder anderer Seftionen sein.

- § 22. Die Entscheidung über jeden Antrag, mit Ausnahme der in §§ 3 (Abs. 8), 9 (Abs. 3), 25 und 27 vorgesehenen Fälle erfolgt durch einsache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 23. Selbständige Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur dann zur Berhandlung gedracht werden, wenn sie von einem Drittel der Stimmen unterstützt sind.

Solche Anträge sind mit furzer Begründung schriftlich dem Borsisenben der Sauptversammlung zu überreichen, der zunächst die Unterstüßungs-

frage zu stellen bat.

§ 24. Der Hauptausschuß kann jederzeit eine außerordentliche Haupt-

versammlung einberufen.

Er ist bazu verpflichtet, wenn ber Antrag auf Einberufung von einer Anzahl von Sektionen gestellt wird, die zusammen über ein Achtel ber Stimmenzahl nach bem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai

verfügen.

In biesem Falle ist die Einberufung binnen vier Wochen nach Empfang des Antrages zu vollziehen. Die Einberufung ersolgt durch Bekannkgabe in den "Mitteilungen" mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung, der spätestens binnen acht Wochen nach der Einberufung ersolgen muß. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Hauptausschuß.

Die Stimmenzahl wird bemeffen nach bem Stande der Abrechnung

des vorausgegangenen 31. Mai.

§ 25. Anderungen der Satzung können vom Hauptausschuß sowie von jeder Sektion beantragt werden. Im letteren Falle muß der Antrag von

Sektionen unterstützt sein, die zusammen über mindestens ein Achtel der Stimmenzahl nach dem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai ver-

fügen.

Anträge auf Satungsänderungen sind dem Hauptausschusse schriftlich vor dem 1. März einzureichen, wenn sie auf die Tagesordnung der ordentlichen Habres gesetzt werden sollen. Später gestellte Anträge können erst in der nächsten ordentlichen Hauptsersammlung behandelt werden, sosen nicht die Voraussetzung für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptsersammlung vorliegt.

Bur Gultigfeit des Anderungsbeschluffes ift eine Mehrheit von brei

Biertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 26. Aus den Bereinsverhältniffen fich ergebende Streitigkeiten wer-

den von einem Schiedsgerichte entschieden.

Jede Partei bezeichnet dem Hauptausschuß zwei Schiederichter, welche sich über die Wahl eines Obmannes einigen. Sat die eine Partei ihre Schiederichter benannt, so hat die andere Partei die ihren binnen 14 Tagen ebenfalls zu bezeichnen, andernfalls das Necht ihrer Ernennung auf den Hauptausschuß übergebt.

Erfolgt über die Bahl des Obmannes feine Einigung, jo ernennt den

Obmann ber Hauptausschuß.

Der Obmann bestimmt ben Sit bes Schiedsgerichtes. Das Versahren regelt sich nach ben am Sitze bes Schiedsgerichtes geltenden Bestimmungen.

§ 27. Ein Antrag auf Auflösung des Bereins muß von mindestens der Hälfte sämtlicher Sektionen unterstützt sein und schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Hauptausschuß eingereicht werden.

Letzterer hat innerhalb vier Bochen nach Eingang des Antrages eine Sauptversammlung einzuberusen; zwischen dem Tage der Einberusung und dem Tage des Zusammentrittes dürsen nicht weniger als drei und nicht mehr als vier Monate liegen.

Die Auflösung des Bereins fann nur mit drei Biertel ber abgegebe-

nen Stimmen beichloffen werben.

Die Sauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, entscheibet über die Berwendung des Bereinsvermögens mit einsacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Berwendung des Bereinsvermogens darf nur gur Forderung der

im § 1 ber Satzung genannten gemeinnutigen 3wede erfolgen.

§ 28. Diese Satzung tritt sofort (15. Juli 1928) in Kraft.

(Diese geänderte Satzung wurde mit Bescheid des Bundeslanzleramtes, Wien. am 5. April 1932, 3l. 143.286-GD=2, laut Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 14. April 1932, 3l. Ia=1398/6, genehmigt.)